



**Festsetzungstabelle zu 1. Planungsrechtlichen Festsetzungen**

	GRZ	GFZ	TH max.	FH max.	Bauweise
WA	0,4	0,7	4,75	9,50m	⚠

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
**1.1. Allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 4 BauNVO, V. n. § 1 BauNVO  
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in dem Allgemeinen Wohngebiet WA die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Bezugspunkt (BP)**  
 Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Gebäuhöhen, Freihöhen, Traufhöhen und Erdgeschossüberhöhen sind die an das Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfäche festgesetzten Höhenpunkte der Verkehrsflächenausbauten über NNH. Die über NNH festgesetzten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsflächenausbauten über NNH maßgebend.
- Traufhöhe (TH)**  
 Als Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.
- Firsthöhe (FH)**  
 Als Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- Erdgeschossüberhöhen**  
 Die Erdgeschossüberhöhen sind die fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.
- Höhe der baulichen Anlagen** gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO  
 Für die mit WA festgesetzten Bereiche sind die Traufhöhen (TH) und die Firsthöhen (FH) als Höchstgrenze in der Festsetzungstabelle festgesetzt.
- Baugrenzen** gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO  
 Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist mit 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.
- Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen**  
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 15 BauNVO, V. n. § 2 Abs. 5 BauNVO  
 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.
- Nebenanlagen** gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 2 BauNVO, V. n. § 23 Abs. 5 BauNVO  
 Nebenanlagen zur Zwecke der Tierhaltung sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche dient dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. von § 14 Abs. 3 BauGB  
 Innerhalb dieser Fläche ist ein einseitiger Gehölzstreifen aus den Gehölzen der Pflanzliste parallel zum Holzweier Fließ anzulegen. Die freiwachsende Hecke ist abschnittsweise jeweils aus Gruppen mit 3-5 Exemplaren einer Art zu bilden. Die Pflanzqualität bei Sträuchern ist mind. 2 v. a. 0,8-100cm. Der Pflanzabstand innerhalb einer Reihe liegt bei 1,50 m. Die übrige Fläche ist als Krautsaum (Regio-Saalgr., Grundmischung Frischweide 70/30, Westdeutsches Tietland mit Unteren Weserbergland) zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Innerhalb der Retentionsfläche (Flurstück 155) sind wie vor Strauchgruppen zu integrieren. Pflanzqualität mind. 3m, bei 15-18 cm St.Ü. Die übrige Fläche ist als Wiesensaum zu entwickeln (Regio-Saalgr., Grundmischung Frischweide 70/30, Westdeutsches Tietland mit Unteren Weserbergland) und extensiv zu pflegen.  
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Innerhalb dem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Bepflanzungsstreifen sind auf der gesamten Breite Gehölze in Form einer freiwachsenden Feldhecke anzupflanzen. Unter Beachtung des Nachbarrechts NRW, insbesondere § 43 doppelte Grenzabstände hat diese Pflanzung zu benachbarten Sträuchern zu erfolgen. Die freiwachsende Hecke ist einseitig anzulegen. Dabei ist ein Pflanzabstand von 2m einzuhalten. Die Mindestgröße bei Sträuchern ist 2 v. a. 0,8-100cm. Die freiwachsende Hecke ist aus verschiedenen Arten der Pflanzliste zusammenzusetzen, wobei jeweils Gruppen aus 3-5 Exemplaren einer Art gebildet werden sollen. Die Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

**II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

- Gestaltung baulicher Anlagen** gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW
- Dachformen**  
 Dächer sind als alsseitig gleichgezogene Dächer in Form von Sattel-, Waln- und Zeltdächern (mit einer Dachneigung von 25 bis 45 Grad) zulässig. Dächer mit Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwärmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal ein Drittel der Höhe des Gebäudedachs (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt. Abweichend von Satz 1 und 2 sind Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mindestens 3,00m hinter die vordere, der Verkehrsfäche zugewandten Bauflucht des Hauptbaukörpers zurücktreten, auch mit Putz- oder Flachdächern zulässig.
- Dachaufbauten**  
 Dachgauben und Dacherschritte sind bis zu einer Breite von max. 3,00m zulässig. Die Summe ihrer Breite darf einschließlich untergeordneter Bauteile (s. Punkt 1.3.) 50 % der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Die Höhenabgrenzung zwischen einer Dachgaube oder eines Dacherschrittes und dem First darf 1,50m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach. Der Abstand einer Dachgaube oder eines Dacherschrittes zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss mindestens 1,50m betragen. Zwischen einer Dachgaube oder einem Dacherschritt und einer untergeordneten Bauteile ist ein Abstand von mindestens 1,50m einzuhalten. Dachgauben und Dacherschritte, die sich auf demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von über 35° sind Dachgauben und Dacherschritte unzulässig. Dachgauben und Dacherschritte in zwei Dachebenen sind unzulässig. Strahlensystem orientierte Dacherschritte sind unzulässig. Begrünte Dächer, Photovoltaik und
- Untergeordnete Bauteile**  
 Untergeordnete Bauteile, die sich unmittelbar aus der Fassade entwickeln (Zwerggebäl, Zwerchhäuser oder Erker) sind bis zu einer Breite von max. 5,00m zulässig. Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerggebäl, Zwerchhäuser oder Erker) darf einschließlich Dachaufbauten 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand muss mindestens 1,50m betragen. Dächern von Zwerggebäl oder Zwerchhäusern sind unzulässig. Auf Dächern mit einer Dachneigung von über 35° sind Zwerggebäl oder Zwerchhäuser unzulässig.
- Dachüberstände**  
 Dachüberstände geneigter Dächer sind an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 1,00m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie senkrecht gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches. Bei geneigten Dächern sind am Ortsgang Dachüberstände in einer Breite von maximal 0,50m zulässig.
- Dacheindeckungsmaterialien**  
 Dacheindeckungsmaterialien geneigter Dächer sind nur in Form von antracitfarbenen bzw. roten bis dunkelbraunen Dachbaustoffen zulässig. Stark glänzende Dachbaustoffe sind unzulässig. Begrünte Dächer, Photovoltaik und

solarthermische Anlagen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 sind für Dachflächen von Dachaufbauten sowie untergeordnete Bauteile auch andere Dacheindeckungen zulässig.  
 Dächern geneigter Dächer sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.

- Fassadenmaterialien**  
 Für die Fassadenmaterialien der Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich zulässig:  
 - nicht glänzende Ziegel- und Klinkermauerwerk in der Farbe Rot überwiegt, hiervon abweichende Farbtöne, in denen die Farben Braun oder Grau-Antrazit überwiegen, können als Abweichung i. S. § 69 BauO NRW zugelassen werden.  
 - nicht glänzende Ziegel- und Klinkermauerwerk in der Farbe Weiß mit farblich abgestimmten weißen Fugen.  
 - Putz in der Farbe Weiß sowie in abgeduldeten Farben Gelb, Ocker, Rot und Braun. Für die Außenwände von Gebäuden können Fassadenmaterialien zur Gliederung der Fassade, wie z.B. Holz, Naturstein, Zinkblech u. a. untergeordneten Flächenanteilen bis zu 30% der Fassadenoberfläche als Abweichung i. S. § 69 BauO NRW zugelassen werden.  
 Die Fassadenmaterialien von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.
- Gestaltung Freiflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Vorgärten**  
 Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Erdgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird. Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnehmend zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzten und so zu unterhalten.
- Einfriedigungen**  
 Einfriedigungen sind im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecke oder Gehölzpfanzen (Arten s. Pflanzliste) bis zu einer Höhe von maximal 1,20m auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig. Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen, sind ausschließlich als lebende Hecke oder Gehölzpfanzen (Arten s. Pflanzliste) bis zu einer Höhe von maximal 2,00m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), zulässig.
- Abfallbehälter und Mülltonnen**  
 Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit heckengartenähnlichen Pflanzen zu umstellen oder in mit Rank- oder Kletterpflanzen einzugrünenden Schränken einzuhäusen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

**III. Hinweise**

**Beurteilung des Grundwasserstandes durch den Tagebau Garzewitz**  
 Die Grundwasserabflüsse werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Begründung der beauftragten Sanierungsmaßnahmen ein Grundwasseranrises zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserberückung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranrises sind durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

**Nachschlüssel**  
 Die Erhaltung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Der Schmutzwasseranfall wird an das bestehende Trennsystem angeschlossen. Gemäß Entwässerungsplanung der Stadt Erkelenz besteht ein Anschluss- und Benutzungsabzug an die Kanalisation.

**Bodendenkmalrecht**  
 Innerhalb des Plangebietes wurde eine Grundersuchung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zum Bestand an Bodendenkmälern durchgeführt, die keine Hinweise auf archaische Fundplätze erbrachten. Die Vorschriften der §§ 18 & 16 DStGG NW bleiben hiervon unberührt.

**Bepflanzung**  
 Bei Bodenbewegungen auf der archaischen Fundplätze und Befunde sind der Gemeinde als Vertreter der Bodendenkmalpflege und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Es besteht gegen die Maßnahme durch einmündige geahndet (§ 41 DStGG NW).

**Immissionsschutz**  
 Die Erhaltung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Lüft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Luftreinhalteverfahrens des Bundesgesetzgebung zum Schutz vor stationären Gerüchen der Bundes-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-Luft (www.luft-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

**Bodenschutz**  
 Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Bodenschutz einzuhalten. Gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 StBodSchG hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. In dem Zusammenhang sind die rechtlichen Vorschriften und Normen (z.B. DIN 19151, DIN 19371) zu beachten.

**Boden/Baugrund**  
 Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Umsetzung baulicher Hochbauten gemäß dem Technischen Bauvorschriften des Landes NRW (DIN 4149:2005-04 „Bauwerke in Erdbebengebieten“) zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 / 7 zugeordnet.

**Arsenschutz**  
 Für Arbeiten zwischen 1. Oktober und 1. März zu beschränken. Bei einem Fallerfordernis von Höhenbäumen im Planungsbereich sind die Arbeiten zwischen 1. Oktober und 1. März zu beschränken. Bei einem Fallerfordernis von Höhenbäumen im Planungsbereich sind die Arbeiten zwischen 1. Oktober und 1. März zu beschränken. Die Arbeiten sind durchzuführen. Aufwendende Tiere sind zu bergen und Höhlen zu verschließen.

Städtebauliche Kennzahlen:		
Allgemeine Wohngebiete (WA)	21.260 m²	
Verkehrsfächen	2.248 m²	
Öffentliche Grünfläche	17 m²	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	1.605 m²	
<b>Gesamt</b>	<b>25.130 m²</b>	

**LEGENDE**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB, §§ 1 bis 11 BauNutzungsverordnung - BauNVO)
  - WA: Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - 3.5. Baugrenze
- offene Bebauung
- Einzel- und Doppelhäuser
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
  - 6.3. Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - 9. Öffentliche Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Pflanzenzeichen
  - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Sonstige Darstellungen
  - Bestandsbebauung
  - z. B. 90,64 • Verkehrsflächenausbauhöhen in m NNH
  - z. B. 8 • Nummerierung der Höhenpunkte der Verkehrsflächenausbauhöhen

**Rechtsbasis:**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offerte des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB geltenden Fassung.  
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente und die Darstellung des Plansinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 55) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.  
 Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht - Aftersicherung Stufe I + II (Hesse Büro für Umwelplanung, Juni 2022)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Erkelenz vom 21.06.2022 öffentlich bekanntgemacht.  
 Erkelenz, den 31.05.2023  
 Ausschussvorsitz  
 gez. Andreas Dahlke

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 27.06.2022 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler Stellung zu nehmen.  
 Erkelenz, den 03.04.2023  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Ansgar Lurwig  
 Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Erkelenz vom 21.06.2022 erfolgte am 14.12.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.  
 Erkelenz, den 06.04.2023  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Stephan Muckel

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Erkelenz vom 06.01.2023 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 16.01.2023 bis 17.02.2023 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.  
 Erkelenz, den 03.04.2023  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Ansgar Lurwig  
 Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 29.03.2023 mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.  
 Erkelenz, den 06.04.2023  
 Der Bürgermeister  
 gez. Stephan Muckel

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Erkelenz vom 12.06.2023 öffentlich bekannt gemacht.  
 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.  
 Erkelenz, den 03.08.2023  
 Der Bürgermeister in Vertretung  
 gez. Ansgar Lurwig  
 Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 22.01.2020 überein.  
 Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
 Vermessungsbüro Herbert Sieberich  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Nummerierte Koordinatenpunkte der Straßenverkehrsflächenbegrenzungslinie im ETR88 / UTM Zone 32N (EPG252852) Koordinatensystem**

Punkt	Rechtswert	Hochwert	Höhe
1	323149,365	565973,850	91,30
2	323149,106	565974,206	91,31
3	323149,208	565974,328	91,31
4	323149,121	565974,208	91,30
5	323149,282	565974,200	91,46
6	323149,128	565974,450	91,29
7	323149,209	565974,204	91,29
8	323149,142	565974,168	91,42
9	323149,141	565974,136	91,38
10	323149,156	565974,376	91,13
11	323149,149	565974,360	91,01
12	323149,162	565974,471	90,93
13	323149,162	565974,330	91,06
14	323149,162	565974,200	90,93
15	323149,225	565974,529	90,98
16	323149,240	565974,509	90,77
17	323149,229	565974,778	90,90
18	323149,240	565974,577	90,89
19	323149,245	565974,507	90,85
20	323149,244	565974,740	90,81
21	323149,247	565974,584	90,70
22	323149,249	565974,547	90,67
23	323149,249	565974,577	90,89
24	323149,249	565974,449	90,75
25	323149,244	565974,500	90,84
26	323149,245	565974,268	90,81
27	323149,241	565974,436	90,75
28	323149,238	565974,118	90,79
29	323149,244	565974,454	90,70
30	323149,242	565974,222	90,82
31	323149,242	565974,333	90,81
32	323149,246	565974,289	90,48
33	323149,241	565974,143	90,81
34	323149,247	565974,223	90,47
35	323149,242	565974,022	90,89
36	323149,241	565974,442	90,54
37	323149,238	565974,311	90,60
38	323149,235	565974,369	90,50
39	323149,240	565974,130	90,73
40	323149,240	565974,110	91,12
41	323149,239	565974,479	90,67
42	323149,240	565974,259	91,24
43	323149,240	565974,208	90,42
44	323149,240	565974,308	90,75
45	323149,240	565974,117	90,57
46	323149,240	565974,187	90,70
47	323149,240	565974,136	90,72
48	323149,240	565974,006	90,65
49	323149,240	565974,215	91,78
50	323149,240	565974,006	91,27
51	323149,237	565974,187	91,85
52	323149,237	565974,087	91,89
53	323149,236	565974,006	91,39
54	323149,237	565974,006	92,06
55	323149,234	565974,157	92,20
56	323149,239	565974,089	92,20

Lage des Geltungsbereichs  
 Quelle: Auszug aus der Amtlichen Basiskarte NRW ©Geobasis NRW, Stand 10/2022  
 (ohne Maßstab)

**ERKELENZ**  
 GEMEINSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

**STADT ERKELENZ**  
 Az.: 61 26 07

**Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg"**  
 Erkelenz-Holzweiler

Gemarkung Holzweiler  
 Flur 2 und 21  
 M 1 : 500